



Satzung des Schwarzwaldvereins Ortsgruppe Lahr e.V.

**beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 22.März 2019, dadurch wird die
letzte Fassung vom 27.März 1987 abgelöst**

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen jeweils nur die männliche Form verwendet; es sind aber immer Frauen und Männer gemeint, sofern keine andere Regelung festgelegt wird.

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1.) Die Ortsgruppe des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein Ortsgruppe Lahr e.V.“ eingetragen beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau mit der Nr. VR 390414. Sitz ist Lahr/ Schwarzwald.
- 2.) Die Ortsgruppe gehört dem Schwarzwaldverein e.V. - Hauptverein - in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für die Ortsgruppe verbindlich.

§ 2

Zweck und Ziele

- 1.) Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung“.
Zweck der Ortsgruppe ist
 - a) die Förderung des Sports (Wandern);
 - b) die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg;
 - c) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - d) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - e) die Förderung der Jugendarbeit und des Jugendwanderns
 - f) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von Wanderungen und Radwanderungen, andere moderne Formen sportlicher Betätigungen, sowie Gymnastik und Laufen, bei denen auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird;
 - b) das Anlegen, Markieren und Unterhalten von Wanderwegen;
 - c) die Einrichtung, Pflege und Besuch von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Schulung von Erwachsenen und Kindern;
 - d) die Information über Geschichte und Baulichkeiten der Heimat, Beteiligung an örtlichen Aktionen, Durchführung eigener Nachforschungen;

- e) die Übernahme von Patenschaften für örtliche Denkmäler, Feldkreuze, usw.;
 - f) den Unterhalt und den Betrieb von Wanderheimen und Schutzhütten als Begegnungs- und Informationsstätten sowie von Aussichtstürmen;
 - g) die Durchführung von Jugend-, Familien- und Seniorenwanderungen.
- 3.) Die Ortsgruppe dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion; sie ist politisch nicht gebunden.
- 4.) Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will die Ortsgruppe im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Ortsgruppe kann abweichend von Satz 1 Personen, die Vereins- und Organämter bekleiden sowie Mitgliedern, die in besonderer Weise bei den satzungsgemäßen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtspauschale im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes vergüten. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht. Die Entscheidung über diese Zahlung trifft der Vorstand.

§ 4 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- 1.) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Die Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 2.) Eltern können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bzw. solange sie kindergeldberechtigt sind, in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.
- 3.) Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem

- a) Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der

- Ortsgruppe beschlossen wird und
- b) dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsgruppen in der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

Der gesamte Beitrag ist bis zum 1. Februar des laufenden Jahres fällig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung wird durch Zuschrift an die Mitglieder per Post, sofern eine E-Mail-Adresse bekannt ist alternativ per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Zusätzlich kann eine Veröffentlichung in den ortsüblichen Tageszeitungen „Badische Zeitung“, Lahrer Zeitung“ und/oder „Lahrer Anzeiger“.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
- 3.) In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - b) soweit erforderlich Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Diese müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4.) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

- 1.) Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in der Regel in einer Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Ortsgruppe kann durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes den ersten oder zweiten Vorsitzenden für seine besonderen, langjährigen Verdienste zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
- 3.) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende bleiben ordentliche Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung an die Ortsgruppe befreit werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen volljährigen Mitglieder. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Wahlvorschlag als abgelehnt.
- 2.) Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
- 3.) Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Austritt und Ausschluss

- 1.) Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. November beim Vorstand der Ortsgruppe vorliegen.
- 2.) Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.
- 3.) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
- 4.) Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

Vorstand

§ 11 Vorstand

- 1.) Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer, sowie
den Fachwarten der Ortsgruppe wie dem Wegewart, dem Wanderwart, dem Naturschutzwart, dem Jugendleiter, dem Familienwart, dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit, dem Fachwart für Heimatpflege sowie dem Hüttenfachwart.
Bis zu zwei Ämter können in Personalunion versehen werden (nicht: Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender). Außerdem können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende

Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
Die Wiederwahl für alle Vorstandsämter ist möglich.

- 2.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen auf.
- 3.) Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Ausschüsse haben beratenden Charakter.
- 4.) Über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer unterschrieben werden müssen.
- 5.) Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt. Sie müssen durch den Vorstand der Ortsgruppe bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 6.) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 7.) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung ohne Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn diese behördlicherseits angeregt werden.

§ 12 Rechnungsführung

- 1.) Die Rechnung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2.) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Der Rechner berichtet der Mitgliederversammlung durch eine von ihm zu fertigende Einnahmen-Überschussrechnung.
- 3.) Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Diese prüfen zum Ende eines Geschäftsjahres die Rechnungsführung und fertigen für die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht an.

§ 13 Auflösung

- 1.) Die Ortsgruppe kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 2.) Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten 6 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung der Ortsgruppe kann dann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Ortsgruppe dem Hauptverein oder der Stadt Lahr zu, die es für Naturschutz im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder zu verwenden hat. Die Entscheidung hierüber fällt das Gremium, das die Auflösung beschließt.

§ 14 Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- 1.) Diese Satzung wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.
- 2.) Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. März 2019 beschlossen.

Unterschriften:

Vorsitzender Andreas Kaufmann:

2/2/19 ~~AK~~

Schritfführerin Beate Gießler:

2.2.19 B. Gießler